

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 19. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dezember 2019)

zum Thema:

Inklusion – Rechte der Kinder und Jugendlichen, Plätze und Zahlen

und **Antwort** vom 14. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21945

vom 19. Dezember 2019

über Inklusion – Rechte der Kinder und Jugendlichen, Plätze und Zahlen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Rechte hat ein Kind oder Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf einen Schulplatz in einer allgemeinbildenden Oberschule beim Übergang in die Jahrgangsstufe sieben?
2. Welche Rechte hat ein Kinder oder Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf einen Schulplatz in einer allgemeinbildenden Oberschule beim Übergang in die Jahrgangsstufen acht bis zehn?
3. Nach welchem Verfahren werden, die in Frage eins und zwei betroffene Personengruppe mit Schulplätzen versorgt?
4. Welche Stelle ist für die Verteilung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 verantwortlich und nach welchen Kriterien erfolgt die Verteilung?
5. Inwiefern findet eine bezirksübergreifende Verteilung von Kindern und Jugendlichen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf statt?
7. Welche Rolle übernehmen die Gymnasien im Rahmen der Inklusiven Schule?

Zu 1. bis 5. und 7.:

Die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 8/2019 zum Übergang von der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 an Schulen der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2020/2021 regelt das Verfahren zum Übergang in die Jahrgangsstufe 7. Zuständig sind die Schulträger in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Schulaufsichten. Im Aufnahmeverfahren werden bevorzugt (zuerst) die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigt und gemäß ihren Erst-, Zweit- und Drittwünschen verteilt, bevor die weiteren Plätze an Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vergeben werden. Gemäß

§ 20 der Sonderpädagogikverordnung werden bis zu vier Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf je Klasse der Gymnasien, Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen aufgenommen. An den Gymnasien werden überwiegend zielgleich geförderte Schülerinnen und Schüler angemeldet. Besteht für eine Schule eine Übernachtfrage, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger über die Aufnahme nach Auswahlkriterien, die in § 33 Absatz 4 der Sonderpädagogikverordnung festgelegt sind. Sind vier Plätze in allen Klassen einer Jahrgangsstufe einer Schule belegt, erfolgt die Aufnahme an einer anderen Schule. Bei einem Wechsel in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 kann die Anmeldung an allen Schulen erfolgen, die die genannte Höchstgrenze von vier Schülerinnen und Schülern in einer Klasse und auch die allgemeine Klassenfrequenz nicht ausschöpfen.

Die Aufnahmekapazität einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird durch die Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung festgestellt. Für diese Schulart ist auf die verbindliche Vorgabe exakter Klassenfrequenzen verzichtet worden, um den individuellen pädagogischen oder pflegerischen Erfordernissen behinderter oder beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler, abhängig auch vom Grad der Behinderung oder Beeinträchtigung, bedarfsgerecht und hinreichend flexibel entsprechen zu können.

Ist eine Aufnahme in einem Bezirk aufgrund der Ausschöpfung aller möglichen und gewünschten Schulplätze nicht möglich, erfolgt die Aufnahme in einem anderen Bezirk. Eine überregionale Verteilung findet nicht statt, da die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt. Schulträger und Schulaufsichtsbehörden stimmen sich jedoch untereinander ab, um den Erziehungsberechtigten mindestens einen möglichen Schulplatz für die Anmeldung vorzuschlagen. Im Rahmen des Übergangs in die Jahrgangsstufe 7 in öffentliche allgemeine Schulen erfolgt diese Abstimmung in einer gemeinsamen Konferenz der regionalen Schulaufsichten.

6. Wie oft musste in den vergangenen fünf Jahren nach altem und neuem Recht entsprechend § 37 (4) SchulG ein Ausschuss eingerichtet werden, der über die Aufnahme befundet und wie oft wurde der Aufnahmeantrag bewilligt bzw. abgelehnt (sortiert nach Jahr Bezirk, altem wie neuem Recht)?

Zu 6.:

Diese Daten werden zentral nicht erfasst. Aufgrund regelmäßig geführter Fachaustausche ist bekannt, dass diese Ausschüsse nur selten eingerichtet werden müssen.

8. Wie viele freie Plätze stehen an den Berliner Oberschulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung (sortiert nach Schulform, Bezirk, Schule und Jahrgang, sortiert nach Jahr, für die letzten drei Jahre)?

9. Wie viele Plätze stehen insgesamt an den Berliner Oberschulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung (sortiert nach Schulform, Bezirk, Schule und Jahrgang, sortiert nach Jahr, für die letzten drei Jahre)?

12. Wie viele freie Plätze stehen an den sonderpädagogischen Förderzentren für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung (Bezirk, Schule und Förderschwerpunkt, sortiert nach Jahr, für die letzten drei Jahre)?

13. Wie viele Plätze stehen insgesamt an den sonderpädagogischen Förderzentren für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung (Bezirk, Schule und Förderschwerpunkt, sortiert nach Jahr, für die letzten drei Jahre)?

Zu 8.,9., 12. und 13.:

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den allgemeinen Schulen richtet sich nach der Anzahl der insgesamt eingerichteten Klassen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind vier Plätze je Klasse vorgesehen. In der Anlage 1 wird die Entwicklung der Nachfrage in den letzten Schuljahren dargestellt. Im Rahmen des Übergangsverfahrens in Jahrgangsstufe 7 können diese Plätze durch Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf belegt werden, wenn weniger Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf angemeldet werden. Es werden anschließend an das Verfahren an übernachgefragten Schulen keine weiteren Plätze freigehalten. An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt lassen sich verfügbare Plätze nicht exakt durch rechnerische Verfahren bestimmen, da die in einer Klasse unterrichteten Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Förder- und Pflegebedarfen zusammengestellt werden. Die Verfügbarkeit eines Platzes hängt somit immer von der jeweiligen Konstellation ab und wird durch die Schulleitung, im Auftrag des Schulträgers und im Benehmen mit der regionalen Schulaufsicht beurteilt.

10. Wie viele freie Plätze stehen an den inklusiven Schwerpunktschulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung (Bezirk, Schule und Förderschwerpunkt, sortiert nach Jahr, für die letzten drei Jahre)?

11. Wie viele Plätze stehen insgesamt an den inklusiven Schwerpunkt Schulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung (Bezirk, Schule und Förderschwerpunkt, sortiert nach Jahr, für die letzten drei Jahre)?

Zu 10. und 11.:

Für inklusive Schwerpunktschulen gelten bezüglich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf grundsätzlich die gleichen Regelungen wie an anderen Schulen der jeweiligen allgemeinen Schulart. Ergänzend gilt für die Sekundarstufe I, dass an inklusiven Schwerpunktschulen maximal drei der insgesamt vier Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, deren sonderpädagogischer Förderbedarf dem Profil der Schule entspricht. Einschränkend festgelegt ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Autismus auf zwei Plätze sowie mit Förderstufe 2 auf einen Platz pro Klasse. Abweichungen von dieser Regelung sind auf Beschluss der Schulkonferenz möglich.

Eine Übersicht der inklusiven Schwerpunktschulen im Schuljahr 2019/20 befindet sich in der Anlage 2.

14. Wie viele Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden aufgrund fehlender Plätze nicht beschult (sortiert nach Förderbedarf und Zeitpunkt der Aussetzung der Beschulung)?

16. Wer ist für die Sicherstellung der Beschulung von Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Sonderbedarf zuständig und welche Maßnahmen ergreift der Senat, dass auch tatsächlich die Schulpflicht und das Recht auf Beschulung eingehalten bzw. sichergestellt wird?

17. Inwiefern plant der Senat die Versorgung von Kindern und Jugendlichen ohne Schulplatz stärker zentral zu organisieren?

Zu 14.,16. und 17.:

Diese Daten werden zentral nicht erfasst.

Die Schulträger (Bezirke) sind für die Bereitstellung geeigneter Schulplätze verantwortlich. Sie überwachen die allgemeine Schulpflicht in andauernder Kooperation mit der Schulaufsichtsbehörde und den Schulleitungen. In Einzelfällen kann insbesondere die bezirksübergreifende Suche nach passgenauen sonderpädagogischen Förderangeboten erschwert sein, so dass vorübergehend auch auf Formen des Hausunterrichts zurückgegriffen wird. Im Rahmen der zunehmenden integrativen und inklusiven Beschulung erfolgt zur Unterstützung der Bezirke bereits ein stärkeres zentrales Monitoring der Verteilung beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7. Gleichermaßen erfolgt ein zentrales Monitoring bezogen auf die landesweite Versorgung mit Schulplätzen an ausgewählten Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

An den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht seit einigen Jahren eine starke Übernachfrage. Seit dem Schuljahr 2019/20 erfolgt eine langfristig angelegte Ausweitung des Platzangebotes an diesen Schulen. Eltern, deren Wunsch nach einer Beschulung an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt noch nicht entsprochen werden kann, erhalten alternativ ein Schulplatzangebot in der integrativen Beschulung.

Im Schuljahr 2019/20 wurden in den Regionen Pankow, Marzahn-Hellersdorf und Reinickendorf bereits drei modulare Ergänzungsbauten mit bis zu 288 Plätzen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Geistige Entwicklung realisiert. Aktuell werden in den Regionen Mitte, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Treptow-Köpenick und Lichtenberg bis zu 550 weitere Plätze an Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf geplant. Im zentralen Monitoring wird ein gegebenenfalls darüber hinausgehender Bedarf geprüft.

15. Wie erklärt sich der Senat den Artikel im Berliner Tagesspiegel vom 17.12.2019 mit der Überschrift „Für die Inklusion gibt es nicht genügend Plätze“?

Zu 15.:

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Senats, Berichte der Presse zu kommentieren. Konkreten Hinweisen auf mögliche Einzelfälle wird dennoch lösungsorientiert nachgegangen.

Berlin, den 14. Januar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage 18/21945

Anzahl der Klassen (7.Klasse):

	Schuljahr 2019/20						Schuljahr 2018/19						Schuljahr 2017/18					
	ISS und GemS (öffentlich)	Gymnasium (öffentlich)	ISS und GemS (freie Träger)	Gymnasien (freie Träger)	Waldorfschulen (freie Träger)	Gesamt	ISS und GemS (öffentlich)	Gymnasium (öffentlich)	ISS und GemS (freie Träger)	Gymnasien (freie Träger)	Waldorfschulen (freie Träger)	Gesamt	ISS und GemS (öffentlich)	Gymnasium (öffentlich)	ISS und GemS (freie Träger)	Gymnasien (freie Träger)	Waldorfschulen (freie Träger)	Gesamt
Charlottenburg- Wilmersdorf	44	48	7	12	1	112	43	48	7	12	1	111	45	48	8	13	1	115
Friedrichshain- Kreuzberg	44	23	0	0	2	69	39	24	0	0	2	65	41	24	0	1	2	68
Lichtenberg	71	23	0	0	0	94	70	23	0	0	0	93	67	28	0	0	0	95
Marzahn- Hellersdorf	53	25	2	0	0	80	46	23	2	0	0	71	45	24	2	0	0	71
Mitte	40	34	6	12	1	93	43	32	7	10	1	93	52	33	7	11	1	104
Neukölln	57	28	7	3	0	95	57	26	9	3	0	95	60	26	8	3	0	97
Pankow	53	53	11	3	1	121	50	50	10	3	1	114	49	50	9	3	1	112
Reinickendorf	52	46	3	6	1	108	51	45	2	7	1	106	48	43	2	7	1	101
Spandau	60	25	4	3	1	93	57	27	3	2	1	90	57	27	4	2	1	91
Steglitz- Zehlendorf	41	53	11	6	3	114	36	54	11	7	3	111	35	53	11	6	3	108
Tempelhof- Schöneberg	59	37	3	1	1	101	60	36	3	1	1	101	64	37	4	1	1	107
Treptow-Köpenick	44	30	3	4	1	82	40	29	2	4	1	76	43	29	1	4	1	78
Gesamt	618	425	57	50	12	1162	592	417	56	49	12	1126	606	422	56	51	12	1147

Anzahl der möglichen Integrationsplätze (7.Klasse):

	Schuljahr 2019/ 2020	Schuljahr 2018/ 2019	Schuljahr 2017/ 2018
Charlottenburg-Wilmersdorf	448	444	460
Friedrichshain-Kreuzberg	276	260	272
Lichtenberg	376	372	380
Marzahn-Hellersdorf	320	284	284
Mitte	372	372	416
Neukölln	380	380	388
Pankow	484	456	448
Reinickendorf	432	424	404
Spandau	372	360	364
Steglitz-Zehlendorf	456	444	432
Tempelhof-Schöneberg	404	404	428
Treptow-Köpenick	328	304	312
Gesamt	4648	4504	4588

Anmerkung:

Schulen in freier Trägerschaft können abweichende Frequenzen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festlegen.

An Gymnasien werden in der Regel Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich integriert. Die tatsächliche Anzahl integrierter Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf weicht hier erheblich von der rechnerischen Höchstzahl ab.

Anlage 2 zur Schriftlichen Anfrage 18/21945

Schuljahr 2019/20	BSN	Schulname	Förderschwerpunkte*	seit Schuljahr
Charlottenburg-Wilmersdorf	04G19	Grundschule am Rüdeshheimer Platz	KM, GE	2016/17
Charlottenburg-Wilmersdorf	04S07	Comenius-Schule	Au	2018/19
Friedrichshain-Kreuzberg	02G13	Charlotte-Salomon-Grundschule	KM, GE, HuK	2016/17
Friedrichshain-Kreuzberg	02K05	Schule am Königstor	GE, Au	2016/17
Friedrichshain-Kreuzberg	02G29	Heinrich-Zille-Grundschule	GE	2017/18
Friedrichshain-Kreuzberg	02S01	Temple-Grandin-Schule	Au	2017/18
Lichtenberg	11K12	Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule	KM, Se	2016/17
Reinickendorf	12K04	Paul-Löbe-Schule	Au	2017/18
Reinickendorf	12Y03	Humboldt-Gymnasium	Au	2019/20
Spandau	05G30	Birken-Grundschule	KM, GE	2016/17
Spandau	05G21	Paul-Moor-Schule	GE	2017/18
Spandau	05K07	Schule an der Jungfernheide	GE	2018/19
Spandau	05G25	Grundschule am Wasserwerk	KM, Au	2019/20
Steglitz-Zehlendorf	06Y09	Fichtenberg-Oberschule	Se	2018/19
Tempelhof-Schöneberg	07G18	Grundschule am Barbarossaplatz	KM, GE	2016/17
Tempelhof-Schöneberg	07G15	Fläming-Grundschule	KM, GE	2018/19
Tempelhof-Schöneberg	07G30	Annedore-Leber-Grundschule	KM, GE	2018/19
Tempelhof-Schöneberg	07K02	Carl-Zeiss-Schule	KM	2019/20
Treptow-Köpenick	09G09	Heide-Schule	HuK	2017/18

* Abkürzungen:

KM = Körperliche und motorische Entwicklung, GE = Geistige Entwicklung, HuK = Hören und Kommunikation, Au = Autismus
Se= Sehen